

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Familienförderung**

##### **A. Zielsetzung**

Erste Stufe der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs entsprechend dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998.

Rechtsbereinigung im Bereich des Familienleistungsausgleichs.

##### **B. Lösung**

Neuregelung des Familienleistungsausgleichs in einer ersten Stufe ab dem Jahr 2000 durch

- Einführung eines Betreuungsfreibetrags für jedes Kind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres von 3 024 Deutsche Mark für ein Elternpaar;
- Anhebung des Kindergeldes für das erste und zweite Kind auf 270 Deutsche Mark im Monat;
- Einführung eines Betreuungsfreibetrags von 1 080 Deutsche Mark für ein Elternpaar und eines Kindergeldes von 30 Deutsche Mark im Monat für volljährige Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind und deren sächliches Existenzminimum durch Eingliederungshilfe abgedeckt ist.

Anrechnung des erhöhten Kindergeldes auch auf die steuerliche Wirkung des Betreuungsfreibetrags.

##### **C. Alternativen**

Keine

**D. Finanzielle Auswirkungen**

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Rechnungsjahren 2000 bis 2003 die nachfolgenden Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes zur Familienförderung in den Rechnungsjahren 2000 bis 2003

Gebietskörperschaften	Steuermehr-(+) / Steuermindereinnahmen (-) in Mio. DM in den Rechnungsjahren			
	2000	2001	2002	2003
Bund	-1 615	-2 423	-2 527	-2 624
Länder	-1 615	-2 027	-2 079	-2 126
Gemeinden	-570	-715	-734	-750
Insgesamt	-3 800	-5 165	-5 340	-5 500

Einzelheiten sind aus dem beigelegten Finanztableau ersichtlich.

Der Vollzugsaufwand ist nicht bezifferbar.

**E. Sonstige Kosten**

Keine

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
042 (313) – 280 01 – Fa 21/99

Berlin, den 29. September 1999

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Familienförderung

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 742. Sitzung am 24. September 1999 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

**Joseph Fischer**

**Anlage 1**

**Entwurf eines Gesetzes zur Familienförderung**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 18 der Drucksache 14/1513.

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 742. Sitzung am 24. September 1999 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

### 1. Zu dem Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat weist darauf hin, dass den Ländern verfassungsrechtliche Ausgleichsansprüche für die Mehrbelastungen zustehen, die sie im Zuge der Neuordnung des Familienleistungsausgleichs im Jahre 1996 übernommen haben. Durch die Kindergelderhöhungen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 und des Gesetzes zur Familienförderung erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Länder gegen den Bund für das Jahr 2000 auf 4,7 Mrd. DM. Für die Jahre 1996 bis 1999 bestehen außerdem Ausgleichsforderungen in Höhe von insgesamt knapp 10 Mrd. DM. Für die Jahre 2001 bis 2003 sind weitere ungedeckte Einnahmeausfälle in Höhe von durchschnittlich mehr als 3,5 Mrd. DM jährlich zu erwarten.

Der Bundesrat bekräftigt daher seine bereits in der Entschließung vom 18. Dezember 1998 ausgesprochene Forderung nach einem Ausgleich, der die verfassungsrechtlich abgesicherte Lastenverteilung beim Familienleistungsausgleich verwirklicht. Der Bundesrat erwartet, dass der Deutsche Bundestag im weiteren Gesetzgebungsverfahren über das Gesetz zur Familienförderung eine Regelung beschließt, die eine Kompensation der Einnahmeausfälle bei Ländern und Gemeinden sicherstellt.

### 2. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe d

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe d ist § 32 Abs. 6 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Der Betreuungsfreibetrag für ein körperlich, geistig oder seelisch behindertes volljähriges Kind, das in einer vollstationären Einrichtung untergebracht ist und für das kein Anspruch auf einen Kinderfreibetrag besteht, beträgt abweichend von Satz 1 540 Deutsche Mark.“

#### B e g r ü n d u n g

Sachliche Gründe, den gekürzten Betreuungsfreibetrag nur Eltern von solchen vollstationär untergebrachten volljährigen Kindern zu gewähren, die Eingliederungshilfe beziehen, sind nicht erkennbar. Wenn Eingliederungshilfe als eigener Bezug des Kindes, mit dem es sich selbst unterhalten kann, anzusehen ist, ist eine unterschiedliche Behandlung solcher Fälle gegenüber Fällen behinderter Kinder in vollstationärer Unterbringung, die aufgrund anderer eigener Einkünfte und Bezüge (z. B. Rente) sich selbst unterhalten, nicht gerechtfertigt. Der Gesetzentwurf sollte folglich als Tatbestandsmerkmal für

die Gewährung des gekürzten Betreuungsfreibetrags lediglich die vollstationäre Unterbringung wegen Behinderung, Volljährigkeit des Kindes und das Fehlen des Anspruchs auf Kinderfreibetrag vorsehen. Dies entspricht auch den Tatbestandsmerkmalen im BMF-Schreiben vom 8. März 1999 – IV C 4 – S 2284 – 7/99 – zur Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen von Eltern erwachsener Behinderter in vollstationärer Unterbringung.

### 3. Zu Artikel 5

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

#### „Artikel 5

#### Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

In § 5 Abs. 1 Nr. 11 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 845, 848), werden nach Satz 3 folgende Sätze 3a bis 3c eingefügt:

„Durch Gesetz oder Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung kann eine zentrale Familienkasse für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes eingerichtet werden. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Diese Landesbehörde kann auch im Auftrag die Aufgaben der bisher in § 72 Abs. 1 Einkommensteuergesetz genannten Familienkassen wahrnehmen.“

#### B e g r ü n d u n g

Durch die in Artikel 5 vorgesehene Ergänzung des Finanzverwaltungsgesetzes sollen die Länder ermächtigt werden, bestimmen zu können, dass die Landesbehörden (Familienkassen), die für die Festsetzung der Steuervergütungsleistung (Kindergeld) zuständig sind, diese Aufgabe im Auftrage – auch für die in § 72 Abs. 1 Einkommensteuergesetz genannten Familienkassen – zu übernehmen.

Vor einer generellen Umsetzung soll im Rahmen eines zwischen dem Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt und dem Bundesministerium der Finanzen/Bundesamt für Finanzen abgestimmten Pilotprojektes „Landesfamilienkasse“ geprüft werden, ob die erwarteten Effizienzgewinne im Personal- und Sachkostenbereich sowie eine erhebliche Reduktion der vom Bundesamt für Finanzen bundesweit geschätzten jährlichen Fehlzahlungsrate der Steuervergütungsleistung (Kindergeld) erreicht werden können.

Weiterhin könnten durch die Öffnungsklausel die derzeit ca. 18 000 Familienkassen des öffentlichen

Dienstes (teilweise zuständig für wenige Bedienstete) entsprechend zusammengefasst werden.

Daraus resultierende erhebliche Qualitätsgewinne sowie Einsparungspotentiale stehen mit der ständig geforderten Verwaltungsreform im öffentlichen Dienst im Einklang.

Zwingende Voraussetzung dafür ist die vorgeschlagene Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes.

## Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Bundesrat die Zielsetzung und die Maßnahmen des Entwurfs für ein Gesetz zur Familienförderung grundsätzlich unterstützt. Sie äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

### **Zu Ziffer 1** (zu dem Gesetzentwurf insgesamt)

Die Forderungen der Länder nach einer Anpassung der derzeitigen Umsatzsteuerverteilung zu ihren Gunsten für ihre Belastungen aus dem Familienleistungsausgleich sind nicht gerechtfertigt. Der Bund hat eine deutlich schlechtere Finanzsituation mit höheren Defizitquoten als die Länder (einschließlich Gemeinden). Die Verteilung der Umsatzsteuer wird nach Artikel 106 Abs. 3 GG jedoch von dem Grundsatz bestimmt, dass Bund und Länder gleichen Anspruch auf die Deckung ihrer notwendigen Ausgaben besitzen.

Eine Berücksichtigung des Familienleistungsausgleichs kann nur in diesem Rahmen erfolgen. Durch eine Neuregelung der Umsatzsteueranteile darf ein bestehendes Ungleichgewicht zu Lasten des Bundes nicht verschärft werden, sonst würde gegen den Grundgedanken des Artikels 106 Abs. 3 GG verstoßen.

Die angesprochenen gesetzlichen Änderungen im Bereich des Familienleistungsausgleichs begründen keinen Ausgleichsbedarf der Länder.

Im Gesamtpaket der steuerlichen Maßnahmen zum 1. Januar 1999 sind die Mindereinnahmen aus der Kindergelderhöhung voll finanziert.

Bei der Erhöhung des Kindergeldes zum 1. Januar 2000 werden die bisher außerhalb des Familienleistungsausgleichs im engeren Sinne von Bund, Ländern und Kommunen entsprechend ihrem Anteil an der Einkommensteuer getragenen Kinderbetreuungskosten in den Familienleistungsausgleich integriert.

Die Forderungen aus einer zu geringen Kompensation in den Jahren 1996 bis 1999 in Höhe von 10 Mrd. DM sind unbegründet, da es im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung keine Ex-post-Spitzabrechnungen gibt. Solche nachträglichen Abrechnungen würden die finanzielle Sicherheit aller staatlichen Ebenen in Frage stellen. Außerdem müssten auch die Forderungen des Bundes aus der Schieflage der Jahre 1996 bis 1999 Berücksichtigung finden.

Zudem begrenzt der Bund durch seinen Vorschlag zum Familienleistungsausgleich die Belastungen für Länder und Kommunen, die sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts für alle staatlichen Ebenen sonst ergeben hätten. Ohne Handeln des Bundes wären diese weit stärker betroffen gewesen.

### **Zu Ziffer 2** (Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe d)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

### **Zu Ziffer 3** (Artikel 5)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

